

Rundbrief 2009 für die Lacon-Bio-Landwirte

Hallo Landwirtinnen und Landwirte,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2009 alles Gute sowohl beruflich als auch privat.

Dieser Rundbrief enthält wie jedes Jahr Informationen/Neuerungen zur EG-Öko-Verordnung und sonstiges zum Öko-Kontrollverfahren.

Zentraler Punkt für das Jahr 2009 ist – wie bereits im letzten Rundbrief schon angekündigt – das Inkrafttreten der Totalrevision der bisherigen EG-Öko-Verordnung 2092/91 am 01.01.2009. Sie wird abgelöst von zwei Verordnungen:

1. Verordnung (EG) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 28.07.2007
(= „**Basisverordnung**“)

2. Verordnung (EG) 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle vom 05.09.2008.
(= „**Durchführungsverordnung**“)

Die Internet-User unter Ihnen können die neuen Verordnungen auf unserer Homepage www.lacon-institut.com im Detail schon downloaden und studieren. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne die neuen Verordnungen zu.

Die Vorgaben für den ökologischen Landbau ändern sich nicht grundsätzlich, teilweise wurden Passagen komplett übernommen. Nach wie vor warten wir auf einzelne Detailregelungen durch die Kontrollbehörden z.B.:

Wie groß ist ein Kleinbetrieb (in Bezug auf Anbindehaltung)?

Welche Desinfektionsmittel dürfen langfristig im pflanzlichen Bereich eingesetzt werden?

Aktuelle Änderungen – bis zum Erscheinen des nächsten Rundbriefes – finden Sie auf unserer Homepage www.lacon-institut.com, erfahren Sie telefonisch oder von unseren Vorortkontrolleuren.

Die wichtigsten Änderungen, die bis dato vorliegen, möchten wir Ihnen in Kürze darstellen.

Kontrollvertrag

Der bestehende Kontrollvertrag zwischen LACON und Ihrem Betrieb gilt – sofern Ihrerseits keine Aufkündigung erfolgt – vorläufig auch nach dem 01.01.2009 weiter und hat die neuen rechtlichen Normen als Grundlage. Wir werden Ihnen jedoch im Laufe des Jahres 2009 noch eine, auf die neuen Gesetzlichkeiten hin aktualisierte, Vertragsversion zuschicken.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung wurde auf folgende Produktbereiche ausgeweitet:

1. Meeresalgen
2. Aquakulturtiere
3. Hefe
4. Heimtiernahrung
5. bisher nicht erfasste Nutztierassen (z.B. Stallhasen)

Allerdings ist für die landwirtschaftlichen Bereiche (Meeresalgen, Aquakulturtiere, bisher nicht erfasste Nutztierassen) die Durchführungsverordnung noch nicht verabschiedet. D.h. es gilt bis dato für diese Bereiche nur die Basis-Verordnung. Ebenfalls wurde angekündigt, dass die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene noch mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Kennzeichnung

Ab 01.01.2009 wurde der Umstellungshinweis verkürzt auf: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ Bitte beachten Sie diese Vorgabe für die Rechnungsstellung oder die Lieferscheine und die Etiketten.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln gelten die folgenden Vorgaben:

1. Fall:

Bio in der Verkehrsbezeichnung

hier müssen minimal 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer Erzeugung stammen.

2. Fall:

Kein Bio in der Verkehrsbezeichnung, aber mit ökologischen Zutaten

Die Zutaten können ökologisch gekennzeichnet sein unabhängig vom Anteil; es muss allerdings der Anteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben sein.

3. Fall:

Bio-Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Jagd und Fischerei:

Im Sichtfeld der Verkehrsbezeichnung bei diesen Erzeugnissen als Hauptzutat kann auf die ökologische Landwirtschaft hingewiesen werden, sofern andere ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind.

In allen Fällen ist der Kontrollstellencode anzubringen. Dieser lautet für einen LA-CON-geprüften Betrieb weiterhin:

DE-003-Öko-Kontrollstelle

In der Basisverordnung wurden noch weitere Kennzeichnungsvorschriften festgelegt, die allerdings erst ab 01.07.2010 in Kraft treten, d.h. wir werden Ihnen im nächsten Landwirtschaftsrundbrief diese neue Kennzeichnungsvorschriften ausführlich erläutern.

Bis zum 01.07.2012 kann vorhandenes Verpackungsmaterial aufgebraucht werden; vorhandene Vorräte an Öko-Produkten, die vor 01.01.09 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können in den Verkehr gebracht werden bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Genehmigungen/Eigendokumentation

Mit der Totalrevision wurde mehr Verantwortung an Sie übertragen. Sie müssen mit der neuen Öko-Verordnung für folgende Bereiche bei uns keine Genehmigungen bzw. Bedarfsanerkennungen mehr einholen:

1. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
2. Transporte
3. Tierzukauf (nur bei bestimmten Umständen)

Hierbei wurde vom Genehmigungsverfahren abgesehen und der Schwerpunkt auf Ihre Eigendokumentation verlagert. Es ist Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, welche Betriebsmittel nach EG-Öko-Verordnung einsetzbar sind bzw. welche Bedingungen für den Tierzukauf und den Transport gelten. Die zulässigen Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung gelistet. Die Bedingungen für den Tierzukauf finden Sie im Artikel 14 und 22 der Basis-Verordnung und in der Durchführungsverordnung Artikel 8 und 42. Sollten Sie unsicher sein, können Sie sich gerne an uns wenden, wir stellen Ihnen auch gerne entsprechende Dokumentationshilfen zur Verfügung.

In der pflanzlichen Produktion müssen Sie über die pflanzliche Erzeugung Buch führen und bei der Kontrolle diese Eigendokumentation vorlegen:

Bei **Düngemitteln** das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des Mittels, die betroffenen Parzellen; bei **Pflanzenschutzmitteln** den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels sowie die Ausbringungsmethode; bei **Zukauf von Betriebsmitteln** das Datum die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses und zur Ernte das Datum, die Art und Menge der ökologischen oder Umstellungsprodukten.

Bei offenen Transporten müssen Sie sowohl als Versender als auch Empfänger über die Transportvorgänge Buch führen und der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Für den **Zukauf** von einzelnen konventionellen **Säugetieren** müssen Sie in Zukunft keine Ausnahmegenehmigung mehr bei uns oder Kontrollbehörde stellen. Sie müssen aber sicherstellen und dokumentieren, dass Sie die Vorgaben der Verordnung dabei einhalten. Ausnahme: bei erheblicher Ausweitung, Rasseumstellung, Aufbau eines neuen Produktionszweigs und gefährdeten Rassen muss die Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Sollten Küken/Junghennen nicht ökologisch verfügbar sein, kann ebenfalls ein Antrag bei der Kontrollbehörde gestellt werden.

Die Beschränkungen für den Zukauf von konventionellen Tieren sind unverändert,

Ihre Pflicht ist es in den Haltungsbüchern Folgendes zu dokumentieren und der Kontrollstelle vorzulegen: Herkunft und Zeitpunkt des Zuganges, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte – und die Nachweise der Nichtverfügbarkeit von Öko-Tieren.

Desinfektionsmitteleinsatz in der pflanzlichen Erzeugung

Dieser Bereich ist neu in die Verordnung aufgenommen worden. Vorläufig gelten als genehmigt: alle Produkte, die unter Beachtung der Zweckbestimmungen und sonstigen Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung zur Reinigung und Desinfektion eingesetzt worden sind.

Hydrokultur

Die Hydrokultur ist verboten, da die Pflanze ihre Nahrung natürlicherweise über das Ökosystem des Bodens bezieht. Derzeitiger Stand der Diskussionen (!!!) ist, dass Sackkulturen, Dünnschichtkulturen, „Bodenunabhängige pflanzliche Erzeugung“ wie Erdbeeren auf Tischen, Melonen in Kübeln möglich sind, da es sich um Material mit Wechselwirkungen zwischen Substrat und Pflanzen, also mit Bodenfunktion handelt.

Anbindehaltung

In den Übergangsregelungen der Durchführungsverordnung wurde festgehalten, dass die bestehenden Ausnahmegenehmigungen für die Anbindehaltung (z.Zt. bis maximal 31.12.2010) bis maximal zum 31.12.2013 durch die Kontrollbehörden verlängert werden können unter der Bedingung, dass die Kontrolle zweimal jährlich durchgeführt wird.

Des Weiteren können die Behörden die Anbindung in Kleinbetrieben genehmigen, falls die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigeleände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. Wie bereits oben erwähnt, haben die Länderministerien die maximale Tierzahl für einen Kleinbetrieb noch nicht festgelegt.

Bestehende Ausnahmegenehmigung nach alter Öko VO Anhang I B 8.5.1. über Unterbringung und Besatzdichten in der Tierhaltung

Auch die erteilten Genehmigungen können von den Kontrollbehörden in einer Über-

gangszeit bis zum 31.12.2010 und ein weiteres mal bis zum 31.12.2013 verlängert werden unter der Bedingung, dass die Betriebe zweimal jährlich kontrolliert werden. Bis dato wurde von den einzelnen Aufsichtsbehörden noch keine Verfahrensanweisung oder Antragsformulare für Sie vorgegeben. Anträge können durch Sie solange formlos möglichst mit den Angaben aus dem bisherigen LACON-Formularen gestellt werden.

Endmast

Es ist möglich, dass die Endmast von Rindern in Stallhaltung erfolgt, sofern die ausschließlich im Stall verbrachte Zeit ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

Übergangsweise, bis zum 31.12.2010, kann die Endmast für Schafe und Schweine für die Fleischerzeugung weiterhin in Stallhaltung erfolgen, sofern zweimal im Jahr Kontrollbesuche durchgeführt werden.

Umgang mit Tieren

Das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen von Schnäbeln und Enthornen darf im ökologischen Landbau nicht routinemäßig durchgeführt werden. Nur noch die zuständige Behörde genehmigt mit der neuen Verordnung fallweise diese Eingriffe aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen.

Übergangsweise bis 31.12.2011 können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden. Bei der Dokumentation ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass Schmerzbetäubung keine allopathische „Behandlung (einer Krankheit)“ ist. Betäubungs-/Schmerzmittel z.B. bei Kastration muss also nicht mitgezählt bei der Maximalanwendung zulässiger Tierarznei bei erforderlicher Behandlung. Dies ist ganz im Sinne der Tiere.

Fütterung

Durchschnittlich dürfen bis maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100% erhöht werden. Dieser Wert ist wie

bisher auf die Trockensubstanz in der Futterration bezogen.

Fütterung von Nichtpflanzenfressern

Seit 01.01.2008 bis zum 31.12.2009 beträgt bei Nichtpflanzenfressern der Anteil an konventionellen Futtermittel noch 10 % bezogen auf die Trockenmasse der Futterration, sofern die Futtermittel in Ökoqualität auf dem Markt nicht verfügbar sind. Die erlaubten konventionellen Futtermittel sind im Anhang V der Durchführungsverordnung gelistet.

Fütterung von jungen Säugetieren

Die Muttermilch wird bei der Fütterung natürlicher Milch vorgezogen. D.h. dass keine Milchaustauscher mehr gefüttert werden können, weil die Anteile nicht mehr erwähnt werden. Bio-Milch ist inzwischen in jedem Supermarkt verfügbar.

Mindestschlachtalter

Bei Truthennen beträgt das Mindestschlachtalter mit den neuen Bestimmungen nur noch 100 Tage.

Verarbeitung

Brot-, Käse- oder Wurstherstellung unter Zuhilfenahme von weiteren als selbst erzeugten Zutaten: die erlaubten Zutaten haben sich nur leicht verändert. Die Details stehen in den Anhängen VIII und IX der VO (EG) 889/2008.

Winzer: die Verordnung gilt immer noch nicht für die Weinbereitung als solche. Es ist also weiterhin nur der Bezug auf die Trauben möglich bei Einhaltung der Vorgaben: frei von Gentechnik bei allen Hilfsstoffen zur Weinbereitung. Gültige GVO-Frei-Bescheinigungen VOR Einsatz z.B. von Hefen einholen und dokumentieren.

Vorbereitung für die Kontrolle

In den Vorjahren wurde festgestellt, dass bei etlichen Landwirten die in den Gebühren enthaltenen Kontrollzeiten für die Kontrolle ihres Betriebs nicht ausreichen. Von Ihrer Seite aus können Sie die Kontrollzeit beeinflussen, in dem Sie die geforderten Dokumentationsunterlagen komplett vorbereitet vorlegen. Die Buchführung bzw. die Belegsammlung müssen nach EG-Öko-Verordnung bei der Kontrolle vorliegen. Falls die Buchführung zum Kontrolltermin beim Steuerberater ist, müssen wir eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchführen.

Mit der Anmeldung des Kontrolltermins wird Ihnen die Checkliste zur Vorbereitung der Kontrolle mitgeschickt.

Bitte nicht vergessen:

Nach der neuen Öko-Verordnung müssen Sie sich zu Ihrer eigenen Absicherung die Zertifikate Ihrer Lieferanten vorlegen lassen und die Gültigkeit der Zertifikate und die Produkte, die der Verkäufer (Ihr Berufskollege oder Händler) vermarkten darf, überprüfen!

Sonstiges

EDV nutzen

Auf unserer Homepage finden Sie alle Formulare z.B. die Betriebsbeschreibung, das Betriebsheft oder die Dokumentationshilfen z.B. für den Einsatz von Düngemitteln oder den Tierzukauf.

Selbstverständlich sind wir nach wie vor telefonisch oder per Fax oder Email für Sie erreichbar.

Kontrollgebühren

Etliche Betriebe sind von der Neuregelung (Kontrollen zweimal/Jahr im tierhaltenden Bereich) betroffen, z.B. Schweinemastbetriebe ohne Auslauf.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen – falls die Kontrollzeiten für die zweite Kontrolle nicht durch die Pauschale für Ihren Betrieb abgedeckt wird – die zusätzliche Kosten in Rechnung stellen müssen. Ebenfalls müssen wir Ihnen den Aufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung der Vorbewirtschaftung in Rechnung stellen, mindestens jedoch nach unserer aktuell gültigen Gebührenordnung 45 €.

Zusätzliche Standards

Bitte klären Sie am besten **jetzt/** spätestens **vor** der Biokontrolle ab, ob Ihr Abnehmer/Vermarkter noch zusätzliche Standards für die Abnahme Ihrer Produkte verlangt (staatlich oder privat).

Wir bieten für alle Bio-Verbandsbetriebe bei den Vorortkontrollen die Überprüfung der Einhaltung der Verbandsrichtlinien im Rahmen innerhalb der Zeitpauschalen an.

Des Weiteren werden unter anderem folgende Standards von LACON derzeit angeboten:

Länder-Bio-Zeichen: z.B.:
 Bio-Zeichen Hessen
 Bio-Zeichen Baden-Württemberg,
 Öko-Qualität garantiert Bayern
 USA: National Organic Programm = NOP
 Japan: JAS

Private Standards:

- IFS,
- GlobalGAP, QS – GAP ,QS,
- Produkte „ohne Gentechnik“
 (Milch, Fleisch, Eier)
- Länderzeichen z.B.: Qualitätszeichen
 Baden-Württemberg, Gutes aus Hessen
- Rindfleischetikettierung im Orgainvent-
 system z.B. Echt Schwarzwald,

und die gesetzlichen Vorgaben für die
 – Geographische Herkunftsangaben

In jedem Fall können wir Ihnen kosten-
 günstige Kombi-Angebote machen und Sie
 und wir sparen Zeit.

Sollten Sie weitere landwirtschaftliche Fra-
 gen haben, steht Ihnen gerne das gesamte
 Lacon-Landwirtschafts-Team zur Verfü-
 gung, in

Offenburg: Tel: 0781-91937-30

Ingrid Kurz, Dido Lepetit, Jens Walter,
 Christine Pade-Beuter, Daniela Ratz-
 Hofmann

Private Standards:

Gisela Huber, Volker Müller, Doro Höfele

Passau: Tel: 0851-931145

Sabine Jablonski, Dietmar Betz, Florian
 Fischer

Witten: Tel: 02302-915173

Marcus Brinkmann

(erreichbar Mo – Fr 08:00 - 13:00 Uhr)

und bei der Vorortkontrolle die Kontrol-
 leure!

